

das Siegel¹ und fand den Brief, wie zu erwarten stand, voll schwerer persönlicher und sachlicher Angriffe gegen ihn und seine Wahl. Es war die Frage, ob er es wagen könne und ob es nützlich sei, die Briefe einfach verschwinden zu lassen. Girald war einem der Kardinalbischöfe, Johann von Albano, vertraut genug, um sich von ihm sachkundigen Rat in dieser heiklen Angelegenheit zu erbitten; dieser lautete entschieden gegen den Handel, von dem der Kardinal annahm, dass er denn doch nicht verborgen und nicht ohne böse Folgen sich durchführen lasse². Auch sei es vorzuziehen, bei dieser Gelegenheit des Gegners endlich habhaft zu werden und den Rechtsstreit zur Verhandlung zu bringen statt weiteren Abwartens.

Der Dieb konnte auf die Ablehnung Giralds hin nichts Vorteilhafteres tun, als die gestohlenen Briefe an den englischen Boten zurückverkaufen; sie gelangten an ihre Adressen. Der Papst liess nach Empfang des seinigen Girald rufen und ihm denselben zur Einsicht vorlegen. Da Girald sich zur Verantwortung daraufhin bereit erklärte, wurde die erste Konsistorialsitzung nach den Weihnachtsferien am Tage nach Epiphania für dafür anberaumt. Der Brief des Erzbischofs wurde auf Befehl des Papstes hier verlesen; dann musste Girald darauf erwidern und seine Erwiderung auf Anordnung des Papstes schriftlich

1) De rebus l. III, cap. XVIII, p. 119: 'litteras ostendit Petro Placentino missas; quas cum fracto sigillo Giraldus inspiceret, invenit eas invectionibus plenas, tam personam suam sc. quam electionem graviter accusantes'. Hier und bei Thomas, unten S. 648, liegen Zeugnisse für den Verschluss der Briefe vor. Ueber die Seltenheit der erhaltenen Originale verschlossen gewesener Briefe aus der Zeit vor dem 13. Jh. und die Mangelhaftigkeit unserer Kenntnis ihrer äussern Form vergl. Schmitz, Zwei Originalbriefe von c. 1188., M. I. Ö. G. XXIV, 345 ff., wo Form, Faltung, Verschluss des von Schmitz gefundenen Originals mit Hilfe eines Facsimile dargestellt ist. In diesem Falle schliesst Schmitz aus dem Befunde des Originals darauf, dass der Verschluss nicht durch Durchschneiden des Pergamentstreifens unter Schonung des Siegels, sondern einfach durch Zerstörung des aufgedrückten Siegels gelöst wurde. Dass dies die übliche Art des Oeffnens war, dafür spricht der Wortlaut unserer beiden Zeugnisse. Sowie man (cf. Schmitz a. a. O.) auf Erhaltung dieser Schreiben nach Erfüllung ihres augenblicklichen Zweckes Wert legte, sowenig war man natürlich auch auf Erhaltung des Siegels bedacht. [Weitere Zeugnisse für Zerbrechen des Briefsiegels werden sich leicht finden lassen, z. B. Hist. ducum Norm. et regum Angl., SS. XXVI, 714 zum J. 1215: 'Robiers de Biethune fist frossier la cyre del saiel le roi'. O. H.-E.] 2) De rebus III, 18, p. 119: 'responsum accepit, quod nil propter illas litteras daret, nec etiamsi gratis habere posset, acciperet; quod in iniuriam domini papae et cardinalium, quibus litterae missae fuerant, hoc fieret'.